

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

Stellplatzsatzung

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 8. August 1995 (GBI.S. 617) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 22.09.1997 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird erhöht. Es wird folgende Stellplatzverpflichtung festgelegt:

- a) Wohnungen bis 80 m² Wohnfläche: 1,0 Stellplätze
- b) Wohnungen über 80 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Lageplänen vom 3.6.1996 für den Innerortsbereich Bempflingen und vom 31.1.1996 für den Innerortsbereich Kleinbettlingen dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 1 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen verstößt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

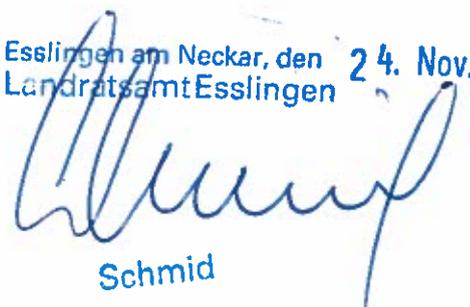
Ausgefertigt:
Bempflingen, 26.09.1997
Bürgermeisteramt:


Heidrich
Bürgermeister



Genehmigt

Esslingen am Neckar, den 24. Nov. 97
Landratsamt Esslingen


Schmid

Innenbereich Bempflingen Lageplan vom 3.06.1996



Innenbereich Kleinbettlingen Lageplan vom 31.01.1996

